

-Beglaubigte Abschrift-



Amtsgericht Buxtehude

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 7/25

14.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 25. September 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 4, 21614 Buxtehude, Saal/Raum Saal I, versteigert werden:

Der im Wohnungserbbaugrundbuch von Buxtehude Blatt 4296, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 17/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1.	Buxtehude	1	185/92	Hof- und Gebäudefläche, Sagekuhle 29, 31	2709

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung Sagekuhle Haus-Nr. 29 im IV. Obergeschoss, Nr. 26 des Aufteilungsplans, verbunden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.06.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 75.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Laut Gutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum im Erbbaurecht. Die Wohnung umfasst 1 Zimmer, Küche, Bad, Flur und 1 Abstellraum (extern) mit einer Wohnfläche von ca. 35,83 m². Das Erbbaurecht ist bis zum 08.10.2066 bestellt und hat damit eine Restlaufzeit von rd. 41 Jahren.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amsgericht-buxtehude.niedersachsen.de
www.zvg-portal.de

Meyer
Dipl.- Rechtspflegerin

Beglaubigt
Buxtehude, 21.07.2026

Ulrich, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle